

Arbergesche, Nymwegesche, Camper, Deventersche und gemeine Snaphanen	4 fl. 3 dt.
Clevesche nye Snaphanen	3 — 10 —
Franckforder Tornischen	— — 25 —
Rader Albus	9 dt. 1 Hellynk.
De Halven	4 — 1 —
Staende Pauwels	8 — 1 —
Zuncker Johans Stücke	8 — 1 —
Bischops Hinrichs mit dem sittenden Pauwel	7½ dt.
Dorpmundesche mit dem helen Appel	7½ —

37. Ohne Erlaß-Ort, am 11. Januar 1557. (D. a. u. h.
Münz-Tarif.)

Vy Wilhelm van Goy Genaden Erwelter und Bestez-
diger des Stifffs Münster.

Ordenunge der gulden und silveren Munte und Gelsch
binnen Münster, in anno XV^o Seven und viftich am
elfften Maentz Januarii besloten und gesatet.

Alle gewichtige Churfürstl. Rynsche und andere golden Gulden	26 fl. (Schilling)
De Rosen Nobelen	3¼ Voltgl:
Henricus Nobell	3 Daler 3 fl.
Dubbelde spanische Ducaten	2 — 23 —
Olde Ungersche, Spanische, Italienische halve Ducaten	1 — 11½ —
Kaisersche und Franzossische Kronen	— — 32 —
Ander Kronen	— — 31 —
Ein dubbel Kaisers Gulden, Reall	2 — 6 —
De Halven	26½ —
Kaisers Gulden	16½ —
Ein Wilhelmsschiff	25½ —
Ein Andres Gulden	26½ —
Ein Philips Gulden	21½ —
Clevesche Gulden ny twe Hornsgulden gemuntet	20 —
Ein wichtig Hornsgulden	10 —
Vergesche Hornsgulden und Arenbergische Gulden	9¼ —

Silveren Munte.

Ein Daler (de Halven und de Ort na advenant)	24 fl.
Ein Zucker Daler	23 —
Ein Reall (de Halven und Ort na advenant)	22 —

Eleper de gewichtig	7 fl. = dt.
Olde Schrickenborger	3 — 5 —
Nye Sassenche Schrickenborger u. Brabantische	3 — 2 —
Geldersche Snaphanen	4½ — —
Arenbersche, Nymwegesche, Camper, Devent- tersche und gemeine Snaphanen	4 — 3 —
Clevesche Snaphanen	4 — —
Franckforder Tornschen	25 —
Brabantische Stuver	9½ —
De Halven	4½ —
Rader Albus	9½ —
De Halven	4½ —
Staende Pauwels u. Juncker Johans (Albus)	8 dt. 1 Hell.
Bischop Hinrick mit dem sittenden Pauwel, Dorpmundesche mit dem helen Appell, olde Hoerdesche und Deventer Albus	7½ dt.
Bischop Franckes Stücke mit dem groten Wappen	3 fl. 6 dt.
De Halven	1 — 9 —
De einfeldigen mit den viff Wappen	— — 14 —

38. Münster den 8. Juni 1562. (C. h. Deffentl. Sicherh.)

Bernhard (Frhr. von Raesfeld aus dem Hause Hemern),
Bischof zu Münster.

Nachdem zu vormalen und an vielen Dritten, im hils-
gen Romischen Reich, und sonderlich diesem unserm Stifft
sich zutregt, daß etliche Underthanen so zu Zangt und Unz-
ruhe gneigt und Lust haben, muetwilligerweiss austretten,
und under dem gesuchten Schein, als sulte Inen von
Andern die Willigkeit nit widerfahren mogen, etwa son-
deren Personen, etwa ganzen Communen und Gemeinden
Abclagen oder Absagen zuschicken, oder an die Thor der
Stett, Flecken, Kirchen und Heuser anschlagen, darin sie
dieselben betrouen, wo sie sich mit Inen ireß Gefallens nit
vertragen wurden, das sie es an iren Leib, Guttern und
Inkommen suchen, und mit Brandt oder in andere Wege
verderben wollen. Und wiewoll nu in der kaiserlicher
Maj. und des h. Reichs Ordnungen und Constitutionen,
auch etlichen Landtages Abscheiden versehen, das kein
Oberigkeit noch derselben Underthonen, des andern auß-
getretene Underthonen haufen, herbergen, under schleifen,
eßen, drencken, noch in andere Wege enthalten oder fur-

schuben sollen, so befindet sich doch, daß dessen unangesehen, solliche angetretene Absager, Bieheber und Landzwinger an willen Dritten geduldet und underschleiffet werden, daraus dann diesen unserm Stifft und dessen unschuldigen Underthonen mit Raub und Prandt und in andere Wege vil Schadens zugesugt wurdet zc.

Und nu solliche Muetwillige zu allerhandt Emporungen, Vergaberungen und Ufswigelungen Ursachen seien, solliche Unrathen für zu kommen und unser Stifft und dessen Underthonen für gewaltfamen Thaten sovil möglich zu schutzen, des heiligen Reichs Recht und Landfriden handzuhaben, und die Mutwillige der Gepner zu straffen; so haben wir für guet angesehen, angeregt Reichs- und Landtags-Abscheiden nachzusehen und daraus nachfolgende gute Ordnungen, welche durch des heil. romischen Reichs auch dieses unsers Stiffts Münster sementliche Etenbe hiebever einhelliglich dermassen bewilligt worden zu nehmen und durch ein gemein Aedict zu publiciren, zu erneuern und darab zu halten.

(Zur Erreichung dieses Zweckes wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:)

1. Jeder In- oder Ausländer, welcher sich einer heimlichen oder öffentlichen Gewaltandrohung schuldig macht, soll im Betretungsfalle verhaftet, und nur nach geschwehener Bürgschaft: daß er keine Gewaltthatung begehen und sich mit ordentlichem Rechtsprüche begnügen wolle, entlassen werden.

2. Jede in Folge einer Drohung oder mit Verachtung eines Rechtspruchs verübte Gewalt und Beschädigung eines stiftischen Unterthans, soll gegen den Verbrecher und seinen Anhang mit ewiger Landesverweisung, Güterkonfiskation und rechtlicher scharfer Strafe geahndet werden.

3. Jeder Unterthan ist verpflichtet solche Gewaltandroher und Friedestörer zu verhaften und der Obrigkeit zu überliefern, und diese ist, bei eigener Verantwortlichkeit für allen aus Weigerungen entstehenden Nachtheil und bei Strafe verbunden, dieselben zu übernehmen.

4. Bei den durch Tag- und Nacht-Wachen zu entdeckenden feindlichen Ueberfällen sollen zu deren Abweh- rung und Verfolgung der Feinde die Unterthanen durch Stockenschlag aufgeboten werden, und ist jeder zur best-

möglichsten Mitwirkung bei Verhaftung und Ablieferung der Friedestörer verpflichtet. Diese Verfolgung soll von den nöthigenfalls aufzubietenden Nachbar-Orten gemeinsam bewirkt, und darf desfallige Hülfeleistung nicht geweigert werden.

5. Nichtverwirklichung der durch Stockenschlag und Lärmruf erfordernten Nachfolge soll, in so fern kein Verdacht der Mitwissenschaft obwaltet, und kein hinreichender Entschuldigungsgrund dargethan wird, mit 5 Mark Geldstrafe für jede Nachlässigkeit in der Nachfolge belegt, und diese zum Ersatz des Schadens und der Verfolgungskosten verwendet werden.

6. Derjenige, welcher bei solcher Verfolgung einen „Prinzipal-Beint“ verhaftet und lebend überliefert, soll 500 Thaler, und derjenige, welcher ihn tödtet, 300 Thaler, wer einen seiner bekannten Mitschuldigen tödtet, 50 Thaler, und wer sonst einen dergleichen Verbrecher verhaftet, 25 Thaler Belohnung aus Landesmitteln erhalten.

7. Die bei dergleichen Verfolgungen von Ruhestörer sich betheiligenden In- und Ausländer sollen als landesherrliche und des Stiftes Diener angesehen und gegen alle Beeinträchtigungen und Schmähreden geschützt werden.

8. Die Reherbergung, Verpflegung und sonstige Beförderung der Landzwinger und ihrer Frevelthaten soll mit Leibes- und Güterkonfiskations-Strafe belegt, und bei desfalligem Verdacht der Reinigungseid aufgegeben werden.

9. Die Schließung von Abfindungs-Verträgen mit solchen Friedestörern, wegen Brandschakungen oder sonst, ist durchaus und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

10. Die herrenlosen Knechte, Landläufer u. a. verdächtige Leute sollen weder in den Städten noch auf dem Lande geduldet, bei etwaiger Abzugsweigerung und Neufserung von Drohungen verhaftet und obrigkeitlich bestraft, jedenfalls aber unter Eidesabnahme des Landes verwiesen, und im Wiederbetretungsfall als Meineidige behandelt werden.
